



Finanzmarktaufsicht
zH Herrn Dr Peter Baumann
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	BAK/KS- GSt/Pr/MS	Christian Prantner	DW 12511DW 12693	30.06.2017

Stellungnahme zum FMA Rundschreiben betreffend Rechnungszins in der Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Dr Baumann!

Es ist aus Konsumentensicht sinnvoll, wenn kapitalbildende Kranken- bzw Lebensversicherungsverträge einen Rechnungszins (Höchstzins) abbilden, um dadurch garantierte Kapitalleistungen und Berechenbarkeit zu gewährleisten.

Private Krankenzusatzversicherungen sind teure (prämienaufwendige) Personenversicherungsverträge, die sich auch durch Prämien erhöhungen auszeichnen, die über den (allgemeinen) Verbraucherpreisindex (VPI) hinausgehen. Die Krankenversicherungsunternehmen berufen sich bei diesen Prämien erhöhungen auf die in § 178 f Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz – VersVG festgehaltenen bzw erschöpfend aufgezählten Gründe. Dieses formale Prozedere schafft jedoch bloß eine Scheinsicherheit in Punkto Transparenz und Nachvollziehbarkeit, weil die Versicherer für eine per Brief an die Versicherungsnehmer kommunizierte Prämien erhöhung die gesetzlich angeführten Gründe in Bausch und Bogen heranziehen, aber nicht genauer aufschlüsseln, wie sich die einzelnen Gründe (wie zum Beispiel „durchschnittliche Lebenserwartung“, „vermehrt in Anspruch genommene Leistungen“ etc) konkret auf die Prämienanpassung auswirken. Es ist daher auch wünschenswert, dass die FMA die Krankenversicherer auch dazu anhält, die Gründe für Prämien erhöhungen und die Grundlagen der Gewinnbeteiligung differenzierter als bisher anzugeben, um Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die AK prüft Prämienanpassungen der Versicherungsunternehmen und wird sachlich gerechtfertigte Zweifel auch an die FMA zur Prüfung herantragen.

Die AK tritt auch dafür ein, dass bei Kündigungen von Krankenzusatzversicherungen größere finanzielle Nachteile abgewendet werden. Der Verlust der Alterungsrückstellung sowie des gebildeten Kapitals bei einer eventuell unbedachten Kündigung des Vertrages kann verhindert werden, wenn die gebildete Alterungsrückstellung nach dem „Rucksackprinzip“ zum Beispiel zu einem anderen Versicherer mitgenommen werden kann, was auch die Flexibilität des Produktes und letztlich die Entscheidungsmöglichkeiten der Konsumenten erhöhen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.